

 **Bundesministerium  
Kunst, Kultur,  
öffentlicher Dienst und Sport**

[bmkoes.gv.at](http://bmkoes.gv.at)

BMKÖS - I/A/3 (Rechtskoordination, Informations-, Organisations- und Verwaltungsmanagement)

Bundesministerium für Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort  
Stubenring 1  
1010 Wien

**Mag. Gabriel Stern**  
Sachbearbeiter

[gabriel.stern@bmkoes.gv.at](mailto:gabriel.stern@bmkoes.gv.at)  
+43 1 716 06-664320  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu richten.

---

Geschäftszahl: 2020-0.710.115

Ihr Zeichen: 2020-0.360.532

## **Heizkostenabrechnungsgesetz (HeizKG); Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie II (EED II); Stellungnahme**

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu gegenständlichem Entwurf wie folgt Stellung:

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Prüfung gemäß § 10a Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung (WFA-GV; BGBl. II Nr. 489/2012, in der Fassung von BGBl. II Nr. 67/2015) mitgeteilt.

Geprüft wurde, ob das gegenständliche Vorhaben

1. keine wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen gemäß § 6 Abs. 1 mit sich bringt und
1. in keinem direkten substantiellen inhaltlichen Zusammenhang mit Angaben zur Wirkungsorientierung (Maßnahmen auf Globalbudgetebene gemäß § 23 Abs. 2 BHG 2013) des Bezug habenden Bundesfinanzgesetzes steht.

Hinsichtlich des Punkts 1 darf mitgeteilt werden, dass eine **Prüfung der Zulässigkeit auf Basis der bereitgestellten Unterlagen nicht möglich ist**. Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport ersucht daher, gemäß § 10a Abs. 5 WFA-Grundsatz-Verordnung, zusätzliche Informationen zu den Auswirkungen in der Wirkungsdimension

Konsumentenschutzpolitik (bspw. könnten insbesondere durch die Einräumung neuer Informationsrechte der VerbraucherInnen und/oder durch die Nachrüstung nicht fernablesbarer Zähler und Kostenverteiler Auswirkungen in der Subdimension „Verhältnis der KonsumentInnen zu Unternehmen“ entstehen) sowie in der Wirkungsdimension Umwelt (bspw. könnten durch die jährlichen Energieeinsparungen Auswirkungen in der Subdimension „Luft oder Klima“ durch die Änderung der Treibhausgasemissionen sowie in der Subdimension „Energie oder Abfall“ durch die Änderung des Energieverbrauchs auftreten) zu übermitteln.

Grundsätzlich wird festgestellt, dass die Darstellungen im Rahmen der vorliegenden vereinfachten WFA nicht den Anforderungen der relevanten Verordnungen zur Abschätzung von Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen entsprechen und daher nicht ausreichend für die Prüfung gemäß § 10a Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung sind. Im gegenständlichen Fall sind dies vor allem die WFA-Konsumentenschutzpolitik-Verordnung und die WFA-Umwelt-Verordnung.

Es wird überdies angeregt, bei der Überarbeitung der Unterlagen den Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit gem. § 3 WFA-Grundsatz-VO verstärkt Rechnung zu tragen.

**Diese Rückmeldung verpflichtet nicht zur Erstellung einer vollinhaltlichen WFA. Bitte übermitteln Sie jedoch die oben genannten Ergänzungen und Darstellungen vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium für eine neuerliche Prüfung gem. § 10a Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung an das Postfach**

wfa@bmkoes.gv.at.

**Bei Fragen zum Prüfergebnis wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle.** Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an den Präsidenten des Nationalrates.

Wien, 4. November 2020

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Felix Hauer

Beilage/n: Beilagen